

## **Zusatzbestimmungen zur Teilnahme an den Landesgruppenqualifikationsprüfungen**

Unter Aufhebung des Mitgliederbeschlusses bzgl. der Qualifikations- und Zusatzbestimmungen zur Landesgruppenausscheidungsprüfung aus dem Jahre 2007 gelten künftig für alle Landesgruppenqualifikationsprüfungen der Landesgruppe Rheinland-Pfalz (FCI-Qualifikation u. OG-Meisterschaft, LG-Ausscheidungsprüfung, LG-Fährtenhundprüfung und evtl. weitere im Leistungsbereich durchzuführenden LG-Prüfungen)

**neben den SV-Bestimmungen über die Durchführung von LG-Ausscheidungs- und Siegerprüfungen folgende zusätzliche Bestimmungen für die Landesgruppe Rheinland-Pfalz:**

- 1) Zur **Teilnahme an der FCI-Qualifikation/OG-Meisterschaft** muss der gemeldete Hund erfolgreich die SchH/IPO2-Prüfung abgelegt und das nach der Prüfungsordnung zum Vorführen in der Prüfungsstufe IPO3 erforderliche Alter von 20 Monaten erreicht haben.

**Die Teilnahme an der LG-Ausscheidungsprüfung** erfordert

- entweder die erfolgreiche Teilnahme des gemeldeten Teams Hund/Hundeführer(in) an einer im Veranstaltungsjahr stattfindenden LG-Prüfung in der Prüfungsstufe IPO3 (FCI-Qualifikation o.ä.) mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ (240 Punkte), wobei in Abteilung C mindestens die Bewertung „Gut“ mit 80 Punkten sowie die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erreicht werden muss.
- oder den Nachweis von zwei erfolgreichen, bei zwei verschiedenen SV-Richtern abgelegten IPO3-Prüfungen des gemeldeten Teams mit der Gesamtnote mindestens „Sehr gut“ (270 Punkte), wobei in den einzelnen Abteilungen mindestens die Bewertung „Gut“ (80 Punkte) und die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erreicht werden muss. Von den beiden nachzuweisenden Prüfungen muss eine Prüfung bei einer Ortsgruppe erfolgen, bei dem der Teilnehmer nicht Mitglied ist (Fremdplatzprüfung), die weitere Prüfung kann in einer Ortsgruppe erfolgen, in der eine Mitgliedschaft besteht.  
Eine dieser als Qualifikationsprüfung gültigen Prüfungen kann bereits im Jahr vor der LG-Ausscheidungsprüfung nach der jährlich stattfindenden Bundessiegerprüfung abgelegt werden.

Teilnehmern der Bundessiegerprüfung, die unsere Landesgruppe im Jahr vor der stattfindenden Landesgruppenausscheidungsprüfung erfolgreich vertreten und dabei in Abteilung C mindestens 80 Punkte und die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben, wird bereits die bestandene BSP als Fremdplatzprüfung anerkannt.

Bei Einzelmitgliedern ohne Ortsgruppenmitgliedschaft wird eine unter den vorgenannten Bedingungen erfolgreich absolvierte Prüfung in einer Ortsgruppe, für die sie gemeldet werden, genauso gewertet, wie wenn dort eine Mitgliedschaft bestehen würde. Die Prüfung zählt also nicht als Fremdplatzprüfung.

Jugendliche und Junioren der Landesgruppe können sich außerdem durch eine erfolgreiche Teilnahme an der LG-Jugendmeisterschaft in der Prüfungsstufe IPO3 mit der Gesamtnote „Gut“ (240 Punkte) für die LG-Ausscheidungsprüfung qualifizieren, wenn in Abteilung C mindestens die Note „Gut“ (80 Punkte) sowie die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erreicht wird.

### **Qualifikation von Hündinnen im Zuchteinsatz zur Landesausscheidung**

Durch den Beschluss der „VDH-Verantwortlichen für Zucht“ wurde für Hündinnen welche in der Zucht Verwendung finden, eine Prüfungssperre auferlegt. Ab dem 21. Tag nach

dem Belegen (Decktag) bis einschließlich 3 Monate nach dem Werfen (Wurfstag) darf mit der Hündin keine Prüfung geführt werden.

Wird eine Hündin nach der letztjährigen Bundessiegerprüfung erfolgreich in der Zucht eingesetzt, muss das Team Hündin/Hundeführer(in) nur „eine“ Qualifikationsprüfung ablegen, bei einer OG in welcher der Teilnehmer nicht Mitglied sein darf. (Fremdplatzprüfung).

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Wenn das oben beschriebene Team unsere Landesgruppe im Jahr vor der stattfindenden Landesgruppenausscheidungsprüfung erfolgreich auf der Bundessiegerprüfung vertreten hat und dabei in Abteilung „C“ mindestens **80 Punkte** und die **TSB- Bewertung „ausgeprägt“** erhalten hat, wird die bereits bestandene BSP bei der Hündin im Falle das o. g. Zuchtverwendung zutrifft, als Fremdplatzprüfung und somit als Qualifikation zur Landesauscheidung anerkannt.

Konnte auf der BSP nicht das vor genannte Ergebnis erreicht werden, ist eine Fremdplatzprüfung mit dem erforderlichen Ergebnis von **270 Pkt.** gesamt und **80Pkt.** in **Abt. „C“** und TSB **ausgeprägt** vorzuweisen.

Zur **Teilnahme an der Landesgruppen-Fährtenhundprüfung** ist der Nachweis einer bei einem SV-Richter mit mindestens der Note „Gut“ (80 Punkte) bestandenen Prüfung des Teams (je nach Meldung in der Prüfungsstufe FH1 oder FH2) erforderlich, die nach der jährlich stattfindenden Bundesfährtenhundprüfung abgelegt wurde.

Teilnehmern der Bundesfährtenhundprüfung, die unsere Landesgruppe im Jahr vor der stattfindenden Landesgruppenfährtenhundprüfung vertreten haben, wird die erfolgreiche Teilnahme zumindest an einer der dort zu suchenden zwei Fährten als Qualifikationsprüfung anerkannt.

- 2) Ein Training im Fährtenengelände eines durchführenden Veranstalters und des für die Veranstaltung vorgesehenen Fährtenengeländes ist nicht erlaubt.
- 3) Ein Training der Teilnehmer auf dem Veranstaltungsort ist bei der Landesgruppenausscheidungsprüfung lediglich bis zum Ende der fünften Woche vor der Veranstaltung erlaubt.  
Ab dem vierten Wochenende vor der Veranstaltung besteht auf dem Veranstaltungsort ein Trainingsverbot für alle gemeldeten Teilnehmer.  
Am Tag der Auslosung ist ein kurzes Training der Teilnehmer in der Unterordnung nach zeitlicher Vorgabe des durchführenden Veranstalters auf dem Veranstaltungsort erlaubt.  
Bei der FCI-Qualifikation/OG-Meisterschaft gilt gemäß Mitgliederbeschluss aus 2006 die Erlaubnis des Trainings auf dem Veranstaltungsort bis zum Veranstaltungstag. Ein Training mit den Lehrhelfern ist möglich, da die einzusetzenden Lehrhelfer erst bei der entsprechenden Veranstaltung anlässlich der Auslosung genannt werden.
- 4) Bei einem nachgewiesenen Verstoß eines gemeldeten Teilnehmers gegen diese Zusatzbestimmungen erfolgt eine Veranstaltungssperre.  
Ein Verstoß ist unverzüglich und in schriftlicher Form dem Landesgruppenausbildungswart anzuzeigen, der die Sache dem Landesgruppenvorstand vorträgt und zur Entscheidung übergibt. Anonyme oder nicht nachweisbare, lediglich auf Mutmaßungen gestützte Anzeigen werden hierbei nicht berücksichtigt. Wird der Verstoß erst nach einer durchgeführten Veranstaltung bekannt und dem Landesgruppenvorstand nachgewiesen, erfolgt eine Veranstaltungssperre bei der nächsten und typgleichen Leistungsveranstaltung der Landesgruppe, an welcher das Mitglied einen Hund zur Teilnahme meldet.

Außerdem darf ein Teilnehmer, der gegen diese Zusatzbestimmungen verstoßen, sich aber für eine Bundesveranstaltung (FCI, BSP, BFH o.ä.) qualifiziert hat, nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen.

- 5) Bei Punktgleichheit und damit gleicher Platzierung entscheidet für eine weitere Qualifikation zu einer Hauptvereinsveranstaltung (BFCI, BSP, BFH o.ä.) die bessere Einzelbewertung zunächst in Abteilung C und dann in Abteilung B.

Sollte auch diese Bewertung identisch sein, ist in der nachstehenden Reihenfolge für eine weitere Qualifikation maßgebend:

- die Körung des Hundes
- die Zuchtbewertung des Hundes
- die beste Qualifikation (evt. Addition der Punktzahl bei mehreren Prüfungen, wobei eine erfolgreich abgelegte LG-Prüfung vorrangig ist)
- Entscheidung durch Los

Die vorstehende Reihenfolge ist auch bei einer weiteren Qualifikation und gleicher Platzierung bei der Landesgruppenfährtenhundprüfung anzuwenden.

- 6) Zur Bundessiegerprüfung qualifiziert sich das bestplatzierte Team der Landesgruppe außerhalb der ersten sieben Platzierungen der im gleichen Jahr stattfindenden Bundes-FCI, wenn ein Gesamtergebnis mit mindestens der Wertnote „Sehr gut“ und in der Abteilung C mindestens die Wertnote „Gut“ mit ausgeprägtem TSB erreicht wird. Das Kontingent der sich über die LGA zu qualifizierenden Teams reduziert sich in diesem Fall.